

SST.2026.151

(ST.2025.226; STA.2025.8532)

Urteil vom 17. September 2026

Besetzung

Oberrichterin Möckli, Präsidentin
Oberrichter Fedier
Oberrichterin Jacober
Gerichtsschreiberin Eichenberger

Anklägerin

Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,
Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen

Beschuldigter

A. _____,
geboren am tt.mm.2003, von Dübendorf,
[...]

Gegenstand

Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Strafbefehl vom 27. November 2025 verurteilte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm den Beschuldigten wegen Führens eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG zu einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 100.00, d.h. total Fr. 3'000.00. Dem Strafbefehl liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschuldigte lenkte am 12. Mai 2025, ca. 19.20 Uhr, den Personenwagen VW Golf 8 1.0 TSI, AG aaa, in Q.____, R.-Strasse. ____ (Abfahrts- und Zielort: Q.____, S.-Strasse. ____ - T.____, Spital B.____). Dabei hatte seine Partnerin zuvor bei einer Auseinandersetzung einen Pfefferspray gegen den Beschuldigten eingesetzt, wodurch dessen Sichtfeld massiv eingeschränkt war - aufgrund der Kontamination konnte er auf dem linken Auge gar nichts mehr sehen - und sich der Beschuldigte zufolge dessen anlässlich der genannten Fahrt nicht in fahrfähigem Zustand befand.

2.

Auf Einsprache hin bestätigte der Gerichtspräsident des Bezirksgerichts Zofingen mit Urteil vom 18. Februar 2026 die Verurteilung des Beschuldigten wegen Führens eines Motorfahrzeugs in fahruntfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG und verurteilte ihn zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 140.00, d.h. total Fr. 5'600.00.

3.

3.1.

Am 4. März 2026 meldete der Beschuldigte gegen dieses Urteil, welches ihm am 25. Februar 2026 im Dispositiv zugestellt worden war, die Berufung an. Das begründete Urteil wurde ihm am 15. Juni 2026 zugestellt.

3.2.

Mit Eingabe vom 23. Juni 2026 reichte der Beschuldigte eine bereits kurz begründete Berufungserklärung ein und stellte die folgenden Rechtsbegehren:

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zofingen sei aufzuheben.
2. Eventualiter seien die besonderen Umstände der akuten gesundheitlichen Notlage bei der rechtlichen Würdigung und Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen.
3. Eventualiter sei die ausgesprochene Sanktion angemessen zu reduzieren.
4. Subeventualiter sei der Vollzug der Geldstrafe bedingt auszusprechen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss Gesetz.

3.3.

Mit Verfügung vom 20. Juli 2026 ordnete die Verfahrensleiterin das mündliche Verfahren an.

3.4.

Die Berufungsverhandlung mit Befragung des Beschuldigten fand am 17. September 2026 statt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen vorsätzlichen Führens eines Motorfahrzeugs in fahr-unfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG. Er beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und sinngemäss, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Das vorinstanzliche Urteil ist somit vollumfänglich angefochten und zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz hat gestützt auf die Einvernahme des Beschuldigten (Untersuchungsakten [UA] act. 21 ff.), einen Polizeirapport inkl. Fotodokumentation (UA act. 10 ff.) und eine Aktennotiz des Spitals [...] vom 13. Mai 2025 zur Untersuchung des Beschuldigten vom 12. Mai 2025 (Gerichtsakten [GA] act. 11) im Wesentlichen erwogen, der Beschuldigte sei am 12. Mai 2025 auf der R.-Strasse. ____ in Q. ____ um 19:22 Uhr durch eine Polizeipatrouille angehalten worden, nachdem er durch seine damalige Partnerin mit Pfefferspray kontaminiert worden sei (vorinstanzliches Urteil E. 1.3 f.; act. 11 und 12). Der Beschuldigte habe nach der Kontamination unter erheblichen Schmerzen gelitten, sein Sichtfeld sei stark eingeschränkt bzw. vollständig aufgehoben gewesen, und er habe sich in einer starken Gemütsregung befunden. Trotzdem sei er in Kenntnis dieses Zustands in Richtung T. ____ mit dem Auto gefahren, was durch die Fotos im Polizeirapport sowie die Aussagen des Beschuldigten bestätigt werde (vorinstanzliches Urteil E. 1.4). Folglich habe er den objektiven und subjektiven Tatbestand nach Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG erfüllt (vorinstanzliches Urteil E. 2.1 f.). Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten habe er sich nicht in einer akuten Notsituation befunden, in welcher er keinen anderen Ausweg mehr gehabt hätte. Der Beschuldigte hätte etwa bei seiner Mutter oder den Nachbarn klingeln können und dadurch auch andere Möglichkeiten, als selbst die Fahrt ins Spital anzutreten, gehabt. Seine die Notsituation betreffenden Vorbringen würden in einer Gesamtwürdigung überzeichnet und unglaublich erscheinen und seien als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren (vorinstanzliches Urteil E. 1.4). Gestützt darauf verurteilte die Vorinstanz

den Beschuldigten wegen Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG.

2.2.

Dagegen bringt der Beschuldigte im Wesentlichen vor, er sei vor der Tat aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen des Pfeffersprays nicht in der Lage gewesen, Alternativen zu prüfen (Berufungserklärung Ziff. 2). Er habe sich nach dem Angriff in einem Ausnahmezustand befunden und es sei weder wirksame Hilfe erfolgt noch habe eine Möglichkeit bestanden, die Auswirkungen des Pfeffersprays zu lindern (Berufungserklärung Ziff. 3). Es würde sich um einen aussergewöhnlichen Einzelfall handeln (Berufungserklärung Ziff. 4) und seine bisherigen Vorstrafen würden in keinem Zusammenhang zum Strassenverkehr stehen (Berufungserklärung Ziff. 5). Vor diesem Hintergrund sei er der Auffassung, die Vorinstanz habe die konkrete Notlage sowie die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten im Zeitpunkt des Geschehens nicht ausreichend berücksichtigt (Berufungserklärung Ziff. 6).

3.

3.1.

Gemäss Art. 91 Abs. 2 SVG ist strafbar, wer in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt (lit. a), oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt (lit. b). In objektiver Hinsicht erfordert eine Strafbarkeit nach Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG, dass der Lenker in fahrunfähigem Zustand ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr bedient. Als fahrunfähig gilt, wer wegen Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinflusses oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt (Art. 31 Abs. 2 SVG; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 Verkehrsregelnverordnung [VRV]). Fahrfähigkeit ist die momentane körperliche und geistige Befähigung, ein Fahrzeug während der gesamten Fahrt sicher zu führen. Erhalten sein muss die Gesamtleistungsfähigkeit, welche neben der Grundleistung auch eine für das Bewältigen plötzlich auftretender schwieriger Verkehrs-, Strassen- und Umweltsituationen notwendige Leistungsreserve umfasst. Der Fahrzeuglenker muss mit anderen Worten in der Lage sein, ein Fahrzeug auch in einer nicht voraussehbaren, schwierigen Verkehrslage sicher zu führen (BGE 130 IV 32 E. 3.1). Als fahrunfähig gilt auch derjenige, der unter "fürchterlichen und erheblichen" Schmerzen leidet (Urteil des Obergerichts Zürich vom 3. April 2009, in: *forumpoenale* 2009, S. 293; GIGER, SVG Komm., 9. Aufl. 2022, N. 7 zu Art. 31 SVG). Ist der Fahrzeuglenker nicht fahrfähig, besteht ein Fahrverbot, welches für die Dauer des die Fahr-unfähigkeit begründenden Zustands gilt, und zwar ungeachtet dessen, ob er nur vorübergehend oder dauernd ist (vgl. BGE 126 II 206).

In subjektiver Hinsicht kann der Tatbestand durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Beschuldigten realisiert werden (Art. 100 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 und 3 StGB).

3.2.

In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt, dass die damalige Partnerin des Beschuldigten im Rahmen einer Auseinandersetzung Pfefferspray gegen ihn eingesetzt hatte, was zu Rötungen am Körper, geröteten und tränenden Augen sowie einer schweren Einschränkung der Sicht des Beschuldigten führte (vorinstanzliches Urteil E. 1.3; GA act. 11; UA act. 15 ff.). Dabei litt er gemäss eigenen Angaben unter solch unaushaltbaren Schmerzen, dass er glaubte, er würde am Boden sterben (UA act. 12, 23). Weiter führte der Beschuldigte bei seiner Befragung am Tattag aus, dass er auf dem rechten Auge zwar 100 %, auf dem linken Auge jedoch nichts mehr gesehen habe (UA act. 23). Vor Vorinstanz gab er an, es sei alles verschwommen gewesen, mit dem linken Auge habe er eigentlich gar nichts mehr gesehen (GA act. 35). Dass seine Sehfähigkeit erheblich eingeschränkt war, bringt der Beschuldigte wiederum im vorliegenden Verfahren vor (Berufungserklärung Ziff. 2; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 5). Bei einer Würdigung sämtlicher Umstände war der Beschuldigte in diesem Zustand nicht mehr fahrfähig. Trotzdem stieg der Beschuldigte in sein Auto und lenkte sein Fahrzeug auf der R.-Strasse. ____ in Richtung Spital B. _____. Der objektive Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG ist folglich erfüllt.

Der Beschuldigte hat eingestanden, dass es ihm bewusst war, dass er in seinem damaligen Zustand kein Fahrzeug lenken durfte (UA act. 23). Im Übrigen ist dies auch offensichtlich, weshalb es dem Beschuldigten bewusst gewesen sein muss. Folglich hat der Beschuldigte mit Vorsatz gehandelt, weshalb der subjektive Tatbestand zu bejahen ist.

3.3.

3.3.1.

Indem der Beschuldigte rügt, die Vorinstanz habe das Vorliegen einer Notlage sowie seine tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten im Tatzeitpunkt nicht hinreichend gewürdigt (vgl. Berufungserklärung Ziff. 6), macht er geltend, die Vorinstanz habe einen Rechtfertigungs- bzw. Schuldausschlussgrund für seine Tat nicht berücksichtigt.

3.3.2.

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). Vorausgesetzt wird eine unmittelbare Gefahr für ein Rechtsgut des Täters oder eines Dritten. Gefahr meint die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung bzw. «un risque d'aggression» (BGE 147 IV 297 E. 2.4). Ob eine Gefahr vorliegt, ist Gegenstand einer

vom Täter zu treffenden Prognose, bestimmt sich daher ex ante, genauer aus der Sicht eines verständigen Dritten in der Lage des Täters (NIGGLI/GÖHLICH, in: Basler Kommentar StGB, 4. Aufl. 2019, N. 11 zu Art. 17 StGB). Eine Gefahr ist unmittelbar, wenn sie weder vergangen noch zukünftig, sondern aktuell und konkret ist (BGE 147 IV 297 E. 2.3.4).

Überdies wird vorausgesetzt, dass die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Die Unmöglichkeit, die Gefahr anders abwenden zu können, impliziert eine absolute Subsidiarität (BGE 147 IV 297 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_495/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.2.2). Die Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen (vgl. BGE 147 IV 297 E. 2.1; 122 IV 1 E. 4; 101 IV 4 E. 1). Insbesondere kann sich nicht auf den Notstand berufen, wer über rechtmässige Mittel verfügt, um das bedrohte Rechtsgut zu schützen (Urteil des Bundesgerichts 6B_145/2021 vom 3. Januar 2022 E. 4.3). Die Vornahme der schädigenden Handlung muss das einzige und geeignete Mittel darstellen, um das gefährdete Rechtsgut zu schützen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1061/2021 vom 9. Mai 2022 E. 2.1.3).

Nebst Beachtung der absoluten Subsidiarität muss der Täter höherwertige Interessen wahren. Das gerettete Rechtsgut muss wertvoller sein als das vom Täter verletzte (Urteil des Bundesgerichts 6B_495/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.1.1). Erforderlich hierfür ist eine entsprechende Interessen- bzw. Güterabwägung, im Rahmen welcher die gewährten Rechtsgüter des Täters den verletzten Rechtsgütern des unbeteiligten Dritten gegenübergestellt werden müssen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vermag nur ein deutlich überwiegendes individuelles Interesse des Täters eine an sich strafbare Handlung zu rechtfertigen (BGE 122 IV 1 E. 2b).

3.3.3.

Wie oben dargelegt, setzte die damalige Partnerin des Beschuldigten Pfefferspray gegen den Beschuldigten ein, was zu Rötungen am Körper des Beschuldigten, insbesondere seinen Augen, führte (vgl. oben E. 3.2). Gemäss Aussage des Beschuldigten (UA act. 12) und der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein Kontakt der Augen mit Pfefferspray äusserst schmerzhaft und mit Einschränkungen der Sehfähigkeit des Betroffenen verbunden. Im Normalfall verschwinden alle Symptome innerhalb von 30 bis 60 Minuten. In seltenen Fällen können die Symptome länger andauern und störender sein (Bindehautentzündung, Schwellung der Hornhaut). Personen mit einer Hornhautverkrümmung oder Allergiker können eine stärkere Reaktion zeigen (vgl. Bundesamt für Gesundheit BAG, Pfefferspray – Scharf reagieren, www.bag.admin.ch/de/pfefferspray-scharf-reagieren). Der Angriff mit Pfefferspray stellt damit eine Gefahr für die physische Integrität des Opfers, hier des Beschuldigten, dar. Dies zeigt sich auch beim Beschuldigten, erlitt er doch gemäss dem Bericht der C._____ Klinik vom 30. Dezember 2025 aufgrund dieses Vorfalls eine Hornhauterosion

(d.h. eine schmerzhaft, oberflächliche Verletzung der äussersten Hornhautschicht des Auges; vgl. an der Berufungsverhandlung eingereichte Beilage). Für Laien sind die gesundheitlichen Folgen eines Pfefferspraying-Angriffs – insbesondere dann, wenn Schmerzen und die damit verbundene psychische Ausnahmesituation das Beurteilungsvermögen stark einschränken – zudem nur schwer einzuschätzen. Deshalb ist der Umstand, dass bei angemessener Reaktion nur eine geringe Gefahr für eine schwere oder länger andauernde Beeinträchtigung der physischen Integrität des Beschuldigten bestand, nicht zu seinen Ungunsten zu werten.

Weiter moniert der Beschuldigte, dass ihm kurz nach dem Angriff keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung gestanden hätten (Berufungserklärung Ziff. 2). Er habe zunächst versucht, Hilfe zu bekommen und bei Passanten nachgefragt, ob sie für ihn einen Krankenwagen rufen können; ihm sei allerdings jegliche Hilfe verweigert worden (Berufungserklärung Ziff. 2; UA act. 22; GA act. 34; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4 f.). Wie die Vorinstanz allerdings bereits zutreffend ausgeführt hatte, sind die Aussagen des Beschuldigten unglaublich (vorinstanzliches Urteil E. 2.3.3). Die Einwände des Beschuldigten, er habe seine Schlüssel verloren, sein Handy sei gestohlen worden und ein Klingeln an der mit seiner Mutter und seinem Bruder geteilten Wohnung habe er unterlassen, da die Klingel seines Wissens stummgeschaltet gewesen sei (UA act. 23), vermögen nicht zu überzeugen. Gerade in einem Ausnahmezustand, wie ihn der Beschuldigte beschreibt (Berufungserklärung Ziff. 3), hätte es sich aufgedrängt, wenigstens zu versuchen, die Klingel zur eigenen Wohnung zu betätigen oder (ev. nach vorgängiger Zugangsverschaffung zum Mehrfamilienhaus via Nachbarn) an der Haustüre stark zu klopfen, um so umgehend Hilfe durch die Familie zu erhalten – zumal sich der Vorfall unweit seiner Wohnung (ca. 700 Meter entfernt) ereignete. Insofern der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung vorbrachte, er habe versucht, nach Hause zu gehen, doch es habe keiner die Tür aufgemacht, es sei niemand zu Hause gewesen (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4 f.), kann ihm nicht geglaubt werden, steht diese Aussage doch im Widerspruch zu seinen bisherigen Ausführungen und ist daher als nachgeschobene Schutzbehauptung zu qualifizieren. Weshalb der Beschuldigte auch nicht seine Nachbarn alarmierte (so auch die Vorinstanz, vorinstanzliches Urteil E. 2.3.3), ist nicht nachvollziehbar; in seiner Berufungserklärung geht er sodann auch nicht weiter darauf ein. An der Berufungsverhandlung behauptete er erstmals, bei den Nachbarn geklingelt zu haben, wobei aber niemand aufgemacht habe (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 5). Dies ist ebenfalls als unglaubliche und nachgeschobene Schutzbehauptung zu qualifizieren, hat der Beschuldigte dies nämlich anlässlich seiner bisherigen Einvernahmen mit keinem Wort erwähnt. Dass unter den konkreten Umständen Hilfe hätte geholt werden können, zeigt sich schon daran, dass die damalige Partnerin des Beschuldigten mithilfe einer Passantin die Polizei avisieren konnte (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 1.3 und 2.3.3; GA act. 34). Im Weiteren sei der

Pfeffersprayangriff nach Aussage des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung an der Bushaltestelle "[...]" erfolgt, an welcher ca. jede halbe Stunde ein Bus verkehre (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 9). Dem Beschuldigten wäre es damit auch möglich und zumutbar gewesen, den nächsten an diesem Ort kursierenden Bus anzuhalten und den Buschauffeur um Hilfe zu bitten. Es scheint vorliegend nicht als unzumutbar, dass der Beschuldigte dafür maximal eine halbe Stunde hätte warten müssen. Denn wie sich aus den Aussagen des Beschuldigten an der obergerichtlichen Hauptverhandlung und dem Polizeibericht ergibt, verging zwischen der Kontamination mit dem Pfefferspray zwischen 17 und spätestens 18 Uhr (UA act. 14; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 5 und 7) und der Anhaltung durch die Polizei um 19.22 Uhr (UA act. 10) eine längere Zeitdauer. Es ist folglich davon auszugehen, dass dem Beschuldigten durch das Abwarten des nächsten Busses sogar rascher hätte geholfen werden können. Nach dem Gesagten wären dem Beschuldigten unter den konkreten Umständen mehrere Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden, ohne dass er selbst ein Fahrzeug hätte lenken müssen. Die eigenmächtige Fahrt ins Kantonsspital unter stark eingeschränktem Sehvermögen war nicht das einzige geeignete Mittel, um die behauptete Gefahr für die Rechtsgüter des Beschuldigten abzuwenden. Es fehlt am Erfordernis der absoluten Subsidiarität (so auch vorinstanzliches Urteil E. 2.3.3).

Aus diesem Grund fällt auch der Schuldausschlussgrund des entschuldbaren Notstands nach Art. 18 StGB ausser Betracht. Denn wie der rechtfertigende Notstand setzt der entschuldbare Notstand voraus, dass die Gefahr nicht anders abwendbar war, was eine absolute Subsidiarität impliziert (BGE 146 IV 297 E. 2.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2016 vom 6. Juli 2017 E. 3.1). Wie soeben ausgeführt, standen dem Beschuldigten mehrere die Rechtsgüter von Drittpersonen nicht oder weniger tangierende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die von ihm behauptete Gefahr für seine körperliche Integrität abzuwenden.

Folglich sind sowohl die Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand nach Art. 17 StGB sowie für einen entschuldbaren Notstand nach Art. 18 StGB nicht erfüllt.

3.4.

Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. Der Beschuldigte ist im Hinblick auf die obigen Erwägungen wegen Führens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG schuldig zu sprechen.

4.

4.1.

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 140.00, d.h. total Fr. 5'600.00 (vorinstanzliches Urteil E. 3).

Der Beschuldigte beantragt eventualiter, die besonderen Umstände der akuten gesundheitlichen Notlage seien bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen und die ausgesprochene Sanktion sei angemessen zu reduzieren (Berufungserklärung Ziff. 7 Anträge 2 und 3). Subeventualiter sei der Vollzug der Geldstrafe bedingt auszusprechen (Berufungserklärung Ziff. 7 Antrag 4).

4.2.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 147 IV 241; 144 IV 313 E. 1.2; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen) sowie das Vorgehen bei retrospektiver Konkurrenz wiederholt dargelegt (BGE 145 IV 1 E. 1.2 f.; 142 IV 265 E. 2.3; je mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

4.3.

Die Vorinstanz (E. 3.3) sprach eine Geldstrafe aus. Dabei hat es mit Blick auf das hier anwendbare Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) sein Bewenden und es erübrigen sich Ausführungen zur Sanktionsart.

4.4.

4.4.1.

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 8. April 2026 wegen mehrfacher Drohung, Tötlichkeiten und mehrfacher Beschimpfung zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.00 sowie einer Busse von Fr. 300.00, Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen, verurteilt. Der Beschuldigte hat die vorliegend zu beurteilenden Delikte vor der Verurteilung mit vorgenanntem Strafbefehl begangen, weshalb das Gericht in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB – bei gleichartigen Strafen – eine Zusatzstrafe auszufällen hat, so dass der Beschuldigte nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

4.4.2.

Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilende Tat. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet

die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Würde auf die höchste ausgefallte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidrigen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe der Einzel- oder Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4 ff.; Urteile des Bundesgerichts 6B_149/2025 vom 13. Juni 2025 E. 2.3.1; 6B_1292/2023 vom 20. November 2024 E. 13.1.3; je mit weiteren Hinweisen).

4.5.

Die rechtskräftig beurteilte Verurteilung wegen mehrfacher Drohung gemäss Art. 180 StGB und das neu zu beurteilende Delikt des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sehen als Strafe jeweils eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Es ist bei der Bildung der Zusatzstrafe deshalb auf die zeitlich erste und konkret schwerste Straftat abzustellen. Dabei handelt es sich vorliegend um das neu zu beurteilende Delikt des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand.

Es ist zunächst für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand als schwerste Tat eine Einsatzstrafe zu bilden und diese anschliessend um die rechtskräftige Grundstrafe (50 Tagessätze Geldstrafe à Fr. 50.00) wegen mehrfacher Drohung und mehrfacher Beschimpfung (für die Tötlichkeit war von Gesetzes wegen eine Busse auszusprechen) angemessen zu einer (hypothetischen) Gesamtstrafe zu erhöhen. Von der (gedanklich) gebildeten (hypothetischen) Gesamtstrafe ist schliesslich die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt.

4.6.

4.6.1.

Die Einsatzstrafe ist bei gleichem Strafrahmen für die konkret schwerste Straftat festzusetzen. Ausgangspunkt für die Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Geschützte Rechtsgüter sind beim Tatbestand des Fahrens in fahruntfähigem Zustand die Verkehrssicherheit sowie Leib und Leben und Eigentum der anderen Verkehrsteilnehmer und des Staates (FAHRNI/HEIMGARTNER, in: Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar SVG, 2014, N. 6 zu Art. 91 SVG). Der Beschuldigte ist am 12. Mai 2025 mit stark eingeschränkter Sicht innerorts auf einer Hauptstrasse mit seinem Auto gefahren. Der Beschuldigte war sich bewusst, dass er unter den Auswirkungen des Pfeffersprays nicht fahrfähig war und folglich auch nicht ein Auto lenken durfte. Zugunsten des Beschuldigten ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich um eine einmalige, spontane Fahrt in nicht fahrtüchtigem Zustand handelte. Die von ihm geplante Route von seinem Wohnort (Ort des Pfeffersprayangriffs) zum Spital B. ____ hätte lediglich rund 4.5 km bzw. eine Fahrzeit von rund 11 Minuten umfasst. Auch die tatsächlich zurückgelegte Strecke, bis der Beschuldigte an der R.-Strasse. ____, Q. ____ von der Polizei angehalten wurde (UA act. 10), war mit 650 Metern kurz. Mit der Vorinstanz ist auch der Umstand, dass der Beschuldigte nach der Kontamination mit Pfefferspray an starken Schmerzen litt und sich in einer starken Gemütsregung befand, zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Das Verschulden des Beschuldigten ist mit Blick auf das breite Spektrum der vom Tatbestand des Fahrens in fahruntfähigem Zustand erfassten Handlungen als leicht einzustufen und mit Blick auf den Strafrahmen von einem Tag Geldstrafe bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe (zum Strafrahmen: Urteil des Bundesgerichts 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.4.3 Abs. 2) von einer dafür angemessenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen auszugehen.

4.6.2.

In Bezug auf die Täterkomponente ist – entgegen der Vorinstanz – zuungunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er im Tatzeitpunkt bereits über fünf Vorstrafen verfügte, wenngleich nicht aufgrund von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (UA act. 1-4). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte, wie der Strafbefehl vom 8. April 2026 zeigt, während des laufenden Strafverfahrens erneut straffällig wurde. Obschon der Beschuldigte nach der Tat mit der Polizei kooperierte (UA act. 11), ist die sich auf 40 Tagessätze belaufende Geldstrafe angesichts der Vorstrafen und damit negativ auswirkenden Täterkomponente weiter um 10 Tagessätze auf 50 Tagessätze zu erhöhen.

4.6.3.

Die Strafe von 50 Tagessätzen ist in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen um die rechtskräftige Grundstrafe zu erhöhen, wobei die

Grundstrafe nicht zu überprüfen ist (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2 ff.). Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 8. April 2026 ausgesprochene Grundstrafe beträgt 50 Tagessätze. Unter Berücksichtigung, dass zwischen den mit dem Strafbefehl vom 8. April 2026 beurteilten Taten (begangen im Januar 2026) und dem Fahren in fahruntüchtigem Zustand kein direkter Zusammenhang vorliegt, erscheint eine Straferhöhung um 40 Tagessätze angemessen. Zusammengefasst ergibt sich eine hypothetische Gesamtstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe. Unter Abzug der rechtskräftigen Grundstrafe von 50 Tagessätzen erscheint eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 8. April 2026 als angemessen.

4.7.

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 17. September 2026 sagte der Beschuldigte aus, er sei im Moment arbeitslos, beziehe jedoch keine Arbeitslosenentschädigung. Er erhalte aber von seinen Eltern monatlich Fr. 1'000.00. Seine Eltern würden zudem für seine laufenden Kosten (Miete, Essen) aufkommen (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3, 8). In der Zwischenzeit habe er ein Kind bekommen, wobei der Prozess zur Anerkennung der Vaterschaft noch laufe und er folglich noch nicht unterhaltspflichtig sei (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3). Vor diesem Hintergrund sind keine Abzüge vom dem Beschuldigten zur Verfügung stehenden monatlichen Betrag vorzunehmen, womit sich ein Freibetrag von Fr. 1'000.00 ergibt. Rein rechnerisch resultiert dadurch ein Tagessatz von abgerundet Fr. 30.00 (Fr. 1'000.00 / 30 Tage). Daraus resultiert eine Geldstrafe von gesamthaft Fr. 1'200.00 (Fr. 30.00 x 40 Tagessätze).

4.8.

Die Vorinstanz (E. 3.5) verweigerte die Gewährung des bedingten Vollzugs der Geldstrafe. Obwohl der Strafaufschub die Regel ist, kann von dieser bei ungünstiger Prognose abgewichen werden, wobei als relevantes Prognosekriterium insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 1 E 4.2.1 f.). Wie bereits oben dargelegt (E. 4.4.1), verfügte der Beschuldigte im Tatzeitpunkt bereits über 5 Vorstrafen. Mit Blick auf den Zeitpunkt der letzten zwei Strafurteile, die nur wenige Wochen vor der vorliegend zu beurteilenden Straftat ergingen (UA act. 3 f.), ist von einer negativen Legalprognose auszugehen. Dies wird dadurch untermauert, dass der Beschuldigte auch nach Einleitung dieses Strafverfahrens im Januar 2026 erneut straffällig wurde (vgl. Strafbefehl vom 8. April 2026). Überdies ist bei der Staatsanwaltschaft Baden ein Strafverfahren wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes gegen den Beschuldigten hängig. Da der Beschuldigte den diesbezüglichen Sachverhalt anlässlich der Berufungsverhandlung eingestanden hat (Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4), ist das noch

hängige Verfahren im Rahmen der Legalprognose mitzubersichtigen. Mit der Vorinstanz ist die Geldstrafe daher unbedingt auszusprechen.

5.

5.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Aufgrund seiner finanziellen Situation wurde die Höhe des Tagessatzes zugunsten des Beschuldigten korrigiert. Da es sich dabei jedoch lediglich um eine unwesentliche Änderung des angefochtenen Entscheids handelt, die erst im Berufungsverfahren eingetreten ist, sind dem Beschuldigten die Verfahrenskosten dennoch aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. a und b StPO). Ausgangsgemäss sind ihm die obergerichtlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'500.00 (§ 15 GebührD) aufzuerlegen.

5.2.

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte seine Parteikosten im Berufungsverfahren selber zu tragen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

5.3.

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich nach wie vor als korrekt und bedarf keiner Korrektur. Der Beschuldigte wird verurteilt und hat deshalb die erstinstanzlichen Verfahrenskosten und seine Parteikosten zu tragen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO bzw. i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

6.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Der Beschuldigte ist des Führens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG schuldig.

2.

Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung der in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmung sowie Art. 102 Abs. 1 SVG, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1

und 2 StGB und Art. 34 StGB als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 8. April 2026 zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.00, d.h. total Fr. 1'200.00 verurteilt.

3.

3.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'500.00 und die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'800.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

3.2.

Der Beschuldigte hat seine obergerichtlichen und erstinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 17. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Möckli

Eichenberger